

22.51.02

ANSCHLUSS B-PLAN 168 SÜD

GEMARKUNG ST. LORENZ
FLUR 18

UNGÜLTIG!
URPLAN
SIEHE ÄNDERUNG 22.51.02

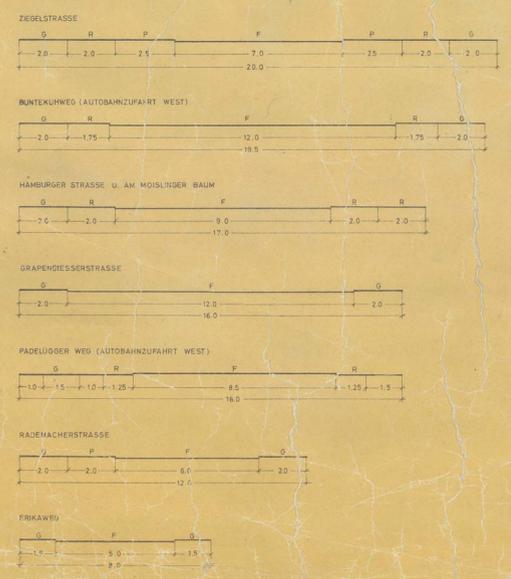
GEMARKUNG SCHÖNBÖCKEN,
FLUR 7

ANSCHLUSS B-PLAN 112 TEIL II

GEMARKUNG ST. LORENZ,
FLUR 19

GEMARKUNG MOISLING,
FLUR 7

STRASSENPROFILE



- Einzelheiten der Bebauung**
- Die Oberkante des Erdgeschossbodens der eingeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 4,55 m über der jeweils angegebenen Strassenverkehrsfläche. Die Oberkante des Erdgeschossbodens der mehrgeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 1,70 m über der jeweils angegebenen Strassenverkehrsfläche. Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur zulässig, wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schutzvorrichtungen bedingt sind.
 - Als Dachbedeckung der Wohngebäude, soweit als Stahlblech erhalten, sind hochfesten braunen Farbton zu verwenden. Eine andere Färbung ist bei Hausgruppen von mindestens drei Gebäuden ausnahmsweise zulässig, wenn die Dachbedeckung in dieser Gruppe einheitlich bleibt.
 - Annalageren, die von vorhandenen oder zulässigen mehrgeschossigen Wohngebäuden weniger als 10,00 m Abstand haben, sind höhenmäßig so anzulegen, daß ihre Dachoberkante sich unterhalb der Restoberflächen in Höhe der Wohngebäude befindet.
 - Als Abgrenzung der Baumgründe zu den Verkehrsflächen sind durchlaufende bis 2,00 m hohe als Becken mit Schutzzaun zulässig. In den seitlichen und rückseitigen Grenzen der freistehenden Einfamilienhäuser sind Zäune oder Becken bis zu einer Höhe von 1,70 m, bei Reihenhäusern bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig. Bei Doppelreihenhäusern ist eine gegenseitige Abgrenzung der Freiflächen durch Mauer, Zäune oder sonstige Einfriedigungen sowie die Bildung von Hausgruppen nicht zulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

- FEStSETZUNGEN**
- der baulichen Nutzung
- WS Kleinteilungsgebiete
 - WR Reine Wohngebiete
 - WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - e₂ Grundflächenzahl
 - e₃ Geschossflächenzahl
- Bebauungs-, Teil-, Baugrenzen
- o offene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - S Mittelachse
 - Fl Mittelachse
 - 40° Dachneigung
- Verkehrsmittel
- Strassenverkehrsfläche
 - Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Grünflächen
- Parkanlage
- Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
- Kirche
 - Sonstiges
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Kennzeichnungen u. Nachrichten über Anlagen
- vn Naturdenkmal
- DARSTELLUNGEN OHNE NORDRICHTUNG
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Eigentumsgrenze
 - In Aussicht genommene Grenze
 - wegfallende Grenze
 - x Höhe über NN
 - Vorhandene Gebäude
- Weitere Symbole siehe Sachverzeichnisse!

UNGÜLTIG
SIEHE B-PLAN 22.04.00

BÜRGERSCHAFT
SITZUNG VOM 22.04.00
PROTOKOLL Nr. 4

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES AUTOBAHNZUBRINGER/SCHÖNBÖCKEN-WEST 110

Aufgrund des § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 - Bundesbaugesetz (Baugesetz) vom 27. Juni 1960 (BBl. I S. 341) der §§ 14 und 121 Abs. 1 Landesbaugesetz (LdBG) vom 9. Februar 1967 (BBl. I S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauZG und der §§ 4 und 29 F-Gemeindeordnung (FG) vom 24. Januar 1990 (BBl. I S. 27) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgererschaft der Hansestadt Lübeck vom 27.6.1998 die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 110 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 110 ist vorbehaltlich der Planzeichnung und Text, welche nach § 11 BauZG mit Erlaß des Innenministers vom 14.10.1998 als - IV Nr. 413/04-23 (10) erteilt.	Lübeck, am 4.10.1998 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltung L.S.	GEZ WÄRTEMANN Bürgermeister
Der Entwurf und aufgestellt nach §§ 9 und 9 BauZG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgererschaft vom 25.11.1998	Lübeck, am 18.1.1998 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltung L.S.	GEZ KREMER Bauverwalter
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 1.4.1998 bis zum 30.4.1998 nach vorheriger am 22.3.1998 abgehaltenen Bürgerentscheidung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgetragen. Lübeck, am 4.9.1998	Lübeck, am 26.6.68 Der Senat der Hansestadt Lübeck L.S.	GEZ SOHNEMANN Regierungsverwaltungsdirktor
Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde die beschlossene Begründung 674 am 16.11.1998 als den Sachverhalt der Begründung in Kraft getreten und liegen öffentlich aus.	Lübeck, am 25. NOV 1998 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltung L.S.	GEZ BOIE Bürgermeister
		GEZ BOIE Bürgermeister